

## Partiarische Nachrangdarlehen der Serien „Werk Güssing I“ der Alga Pangea Austria Eins GmbH & Co. KG (Bedingungen der unternehmerischen Kapitalanlage)

### § 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der partiarischen Nachrangdarlehen der Alga Pangea Austria Eins GmbH & Co. KG gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- b) **Darlehensgeber** bezeichnet die Person, die ein partiarisches Nachrangdarlehen der Darlehensnehmerin gewährt;
- c) **Darlehensnehmerin** bezeichnet die Alga Pangea Austria Eins GmbH & Co. KG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter der HRA Nr. 203316;
- d) **Darlehensregister** erfasst sämtliche Darlehensgeber der Darlehensnehmerin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- e) **Fälligkeitstag** hat die in § 4 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- f) **Gesamtdarlehensbetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- g) **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- h) **Laufzeitende** hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- i) **Methode act/act** ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen
- j) **valutierter Darlehensbetrag** bezeichnet den vom Darlehensgeber auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Darlehensnehmerin gutgeschriebenen Darlehensbetrag.

### § 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

1. Die Darlehensnehmerin nimmt bei einer Vielzahl von Darlehensgebern partiarische Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe der Darlehensbeträge einen Gesamtdarlehensbetrag von

**Euro 600.000,-**

(in Worten: Euro sechshunderttausend)

erreicht.

2. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, ein Darlehensregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Darlehensgeber zu erfassen ist. In dem Darlehensregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Darlehensgebers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Darlehensbetrages, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.
3. Darlehensgeber haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Darlehensregister, soweit dies Informationen über andere Darlehensgeber betrifft. Daten anderer Darlehensgeber werden von der Darlehensnehmerin nicht herausgegeben.

### § 3 Erwerb von partiarischen Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

1. Jede natürliche und juristische Person kann der Darlehensnehmerin partiarische Nachrangdarlehen gewähren, sofern die Vermittlung der partiarischen Nachrangdarlehen ausschließlich über eine Internet-Dienstleistungsplattform erfolgt, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) vorliegen.
2. Ein Ausgabeaufschlag (Agio) wird bei der Aufnahme des partiarischen Nachrangdarlehens nicht erhoben.
3. Die Einzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Darlehensnehmerin benanntes Konto.
4. Das partiarische Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf einem Konto der Darlehensnehmerin als gewährt.

### § 4 Zinsen, gewinnabhängige Zinsen und Fälligkeit

1. Die partiarischen Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) mit 6% p.a. bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag verzinst.
2. Die partiarischen Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.
3. Sind Zinsen für einen kürzeren Zeitraum als ein volles Jahr zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.
4. Die Zahlung der Zinsen für einen abgelaufenen Zinslauf erfolgt anteilig quartalsweise und ist jeweils am zehnten Bankarbeitstag nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals fällig (Fälligkeitstag).
5. Die partiarischen Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit zusätzlich mit 4% p.a. bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag verzinst (gewinnabhängige Zinsen), wenn und soweit die Höhe des Jahresergebnisses der Darlehensnehmerin über Euro 1,- liegt. Maßgebliches Jahresergebnis im Sinne dieses Absatzes ist das in der Gewinn- und Verlustrechnung der Darlehensnehmerin gem. § 275 Handelsgesetzbuch auszuweisende Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag), wie es nach Berücksichtigung der Zinsen (§ 4 Abs. 1), der gewinnabhängigen Zinsen anderer gewinnorientierter/gewinnabhängiger Finanzierungstitel, die im gleichen Rang mit dieser Serie partiarischer Nachrangdarlehen stehen, sowie ggf. der Steuern vom Einkommen und Ertrag auszuweisen wäre. Soweit die Summe des Jahresergebnisses unter Euro 1,- liegt oder gleich Euro 1,- beträgt, werden keine gewinnabhängigen Zinsen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 gewährt.
6. Die Zahlung der gewinnabhängigen Zinsen erfolgt vorbehaltlich des § 8 am 30. Juni des Folgejahres. Sofern zum vorgenannten Stichtag der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr nicht festgestellt sein sollte, erfolgt die Zahlung am 14. Bankarbeitstag nach dessen endgültiger Feststellung. Der gewinnabhängige Zins wird zwischen dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und dem Auszahlungszeitpunkt nicht verzinst.

### § 5 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

1. Die Laufzeit der partiarischen Nachrangdarlehen beginnt am Gewährungszeitpunkt, ist unbestimmt und endet durch Kündigung.
2. Die Rückzahlung der partiarischen Nachrangdarlehen erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 8 zum valuierten Darlehensbetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist 15 Bankarbeitstage nach dem Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig.
3. Die Ansprüche aus den partiarischen Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen werden.

## § 6 Kündigung

1. Das partiarische Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Darlehensgeber als auch die Darlehensnehmerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach fünf vollen Kalenderjahren zum 31. Dezember. Nachfolgend ist eine Kündigung jeweils zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres zulässig.
2. Ergänzend zu Abs. 1 ist die Darlehensnehmerin berechtigt, die partiarischen Nachrangdarlehen vollständig oder quotal zum Ende des zweiten vollen Kalenderjahres ab dem jeweiligen Gewährungszeitpunkt zu kündigen. Erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung, ist die Emittentin berechtigt, nachfolgend zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Wenn und soweit die Darlehensnehmerin von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, gewährt sie dem Darlehensgeber eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 0,3% bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag für jeden Monat bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit (Abs. 1).
3. Die Kündigung des Darlehensgebers hat schriftlich (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber der Darlehensnehmerin und die Kündigung der Darlehensnehmerin durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu erfolgen.

## § 7 Einvernehmliche Beendigung, Vorfälligkeitsentschädigung

Der Darlehensgeber kann in begründeten Fällen die Beendigung der partiarischen Nachrangdarlehen bei der Darlehensnehmerin beantragen. Die Darlehensnehmerin kann frei über die Annahme eines solchen Antrags entscheiden. Beabsichtigt die Darlehensnehmerin, einem solchen Antrag zuzustimmen, haben sich die Parteien einvernehmlich über die Konditionen der Auflösung (Zins- und Rückzahlungsbetrag) zu einigen. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von bis zu 10% des gezeichneten Darlehensbetrages zu erheben. Dem Darlehensgeber bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nicht angemessen ist. Auch im Falle der einvernehmlichen Beendigung gelten die Regelungen des § 8.

## § 8 Zahlungsvorbehalte, Nachrangigkeit (Qualifizierter Rangrücktritt)

1. Die Ansprüche aus den partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Das Vorliegen der Zahlungsvorbehalte ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Zwischenübersicht), deren Stichtag maximal einen Monat vor dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt liegt, nachzuweisen. Die Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall haben die Zahlung der Zinsen zum nächsten Zinstermin und die Rückzahlung des Darlehensbetrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu erfolgen. Das heißt, dass die Zahlungsansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen wieder aufleben, wenn der Zahlungsvorbehalt weggefallen ist. Der Nachzahlungsanspruch entfällt mit Ablauf des vierten Jahres nach Beendigung der Laufzeit.
2. Die Forderungen aus den partiarischen Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Emittentin im Rang zurück. Die Forderungen aus den partiarischen Nachrangdarlehen treten im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück.

## § 9 Reportingpflichten

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Darlehensgeber innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals überblicksmäßig Informationen zu ihrer aktuellen Auftragslage, Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie zu den zu erreichenden Milestones mit dem jeweiligen entsprechenden Zeitfenstern und den bereits erreichten Milestones per E-Mail zu übermitteln, wobei die Bereitstellung als Download (in Form eines PDF-Dokument) ausreichend ist.

## § 10 Zahlungen, Steuern

1. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Darlehensregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der partiarischen Nachrangdarlehen zum valuierten Darlehensbetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Darlehensnehmerin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Darlehensnehmerin ist nicht verpflichtet, den Darlehensgebern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
3. Soweit die Darlehensnehmerin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Darlehensgeber.

## § 11 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

1. Die partiarischen Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin beinhalten.
2. Mit dem Abschluss des Vertrages über partiarische Nachrangdarlehen ist weder von der Darlehensnehmerin noch dem Darlehensgeber der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

## § 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Darlehensnehmerin, die die partiarischen Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) an die im Darlehensgeberregister erfasste/n Anschrift/Kontaktdaten des Darlehensgebers.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der partiarischen Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Darlehensnehmerin.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Darlehensnehmerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung

beschränkt nicht das Recht eines Darlehensgebers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

4. Diese Bedingungen über partiarische Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über partiarische Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Darlehensnehmerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Darlehensnehmerin unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen.

Hannover, den 09. November 2015

**Alga Pangea Austria Eins GmbH**

Dipl.-Ing. Philipp Marktl und Dipl.-Ök. Carsten Rühle

Geschäftsführer der Alga Pangea GmbH

(Komplementärin der Alga Pangea Austria Eins GmbH)

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer Erklärung, aus der Ihr Entschluss zum Widerruf eindeutig hervorgeht, widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag über die Vermögensanlage einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie einen solchen Hinweis in Textform erhalten. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf hat in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) zu erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an

**Alga Pangea Austria Eins GmbH & Co. KG, Bömelburgstraße 6, 30165 Hannover**

**Telefax: +49-511-9570718**

**E-Mail: [austria1@alga-pangea.com](mailto:austria1@alga-pangea.com)**

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrages hat die Alga Pangea Austria Eins GmbH & Co. KG die vereinbarte Gegenleistung Ihnen gegenüber zu erbringen.

**Ihre Alga Pangea Austria Eins GmbH & Co. KG**